

**Studien- und Prüfungsordnung
für den internationalen Bachelorstudiengang "International Management"
(SPO BA IM)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 3. Juni 2019

in der Fassung der Änderungssatzung v. 16. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im folgenden Hochschule Kempten, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- 1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im gesamten Berufsfeld der internationalen Betriebswirtschaft zu befähigen.
- 2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen und den Kernfächern der Betriebswirtschaft, dem Verständnis von Unternehmens- und Personalführung sowie dem Herausstellen von internationalen Bezügen können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in Spezialisierungsmodulen vertiefen.
- 3) ¹Den Studierenden wird eine individuelle Spezialisierung in zwei von fünf Spezialisierungsmodulen gem. § 3 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- 1) ¹Das Bachelorstudium umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS); es gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit.
³Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Zeitstunden.¹

¹ § 3 Abs. 1 Satz 3 neu angefügt mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

- 2) ¹Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit 90 CP. ²Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- 3) ¹Das Vertiefungsstudium umfasst vier Semester mit 120 CP. ²Alle Spezialisierungsmodule werden in einem Studienjahr verteilt auf zwei folgende Semester angeboten.
- 4) ¹Das Praxissemester ist vorzugsweise im Ausland zu erbringen und ist im sechsten Studiensemester vorgesehen. ²Es kann wahlweise auch ab dem vierten Studiensemester abgeleitet werden, wenn die Voraussetzung hierfür nach § 8 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorliegen. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ⁴Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten und dem Modulhandbuch.
- 5) ¹Ab dem vierten Studiensemester werden Spezialisierungsmodule entsprechend der Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten.² ²Die Anzahl der Teilnehmenden in den einzelnen Spezialisierungsmodulen ist auf 25³ Teilnehmer begrenzt.
- 6) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Spezialisierungsmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmenden durchgeführt werden. ³Der Auslandsschwerpunkt muss mit dem Niveau der an der Hochschule Kempten angebotenen Schwerpunkte im Bachelorstudiengang "International Management" vergleichbar sein.
- 7) ¹Für den Bachelorabschluss im Studiengang „International Management“ müssen 75 CP mit internationalen Inhalten bzw. im Ausland erbracht werden. ²Module des Bachelorstudiengangs, welche diese Voraussetzung erfüllen, sind in den Anlagen 1-3 entsprechend gekennzeichnet. (Sätze 3 – 5 gestrichen)⁴

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- 1) Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie deren Credit Points sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- 2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die **Module**, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden und von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung auszuwählen sind; die gewählten Wahlpflichtmodule werden dann wie Pflichtmodule behandelt.⁵

² § 3 Abs. 5 Satz 1 neu gef. mWv 25.01.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

³ mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

⁴ mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

⁵ § 4 Abs. 2 Satz 2, 1. Aufzählungsstrich geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

§ 5 Modulhandbuch

- 1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Das Modulhandbuch steht im Internet als Download bereit.
- 2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points je **Modul** und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen **Modulen** sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen.⁶

§ 6 Belegungsbestimmungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- 1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- 2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen zu wahren, wird im Studiengang International Management ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- 3) Liegt eine von der Fakultät festgesetzte Höchstteilnehmergrenze vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
 - die im Studiengang eingeschrieben sind und
 - sich rechtzeitig bis zu den von der Fakultät festgesetzten Terminen für die Lehrveranstaltungen oder das Spezialisierungsmodul angemeldet haben wie folgt vorgenommen:
 1. Erste Zulassungspriorität haben Studierende, die sich in Regelstudienzeit (bezogen auf Fachsemester) befinden und deren Studienfortschritt den Besuch eines Spezialisierungsmoduls erfordert.
 2. ¹In zweiter Priorität werden die verbleibenden Plätze nach Studienfortschritt vergeben. ²Maßgeblich ist dabei die Anzahl erreichter Credit Points.
 3. ¹Bei gleicher Zulassungspriorität entscheidet ebenfalls der Studienfortschritt entsprechend der in Nr. 2 genannten Kriterien. ²Bei gleichen Voraussetzungen wird ein Losverfahren durchgeführt.
- 4) ¹Eine Platzzuteilung führt nicht automatisch zu einer Prüfungszulassung. ²Während der Prüfungsanmeldung werden die Zutrittsvoraussetzungen zu den jeweiligen Prüfungen gemäß § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung separat geprüft.

⁶ § 5 Abs. 2 Nr. 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

§ 7**Studienfortschritt und Fachstudienberatung**

- 1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind aus den Grundlagenfächern des Bachelorstudien- ganges "International Management" mindestens fünf in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung näher bestimmte Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprü- fungen) zu erbringen.
- 2) Studierende im Basisstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht die erforderli- chen Credit Points nach Absatz 1 erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsu- chen.

§ 8**Eintritt in Vertiefungsstudium, Spezialisierungsmodule, Praxissemester und Planspiel (Business Management Simulation)**

- 1) ¹Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums ab dem vierten Studiensemester ist nur berech- tigt, wer mindestens 60 CP des Basisstudiums erworben hat. ²Für die Spezialisierungs- module und das Praxissemester gelten davon unabhängig die in den Absätzen 2 und 3 ge- nannten Sonderregelungen.
- 2) ¹Die Belegung (Anmeldung) der Spezialisierungsmodule ist erst mit dem Erwerb von 45⁷ CP des Basisstudiums möglich. (Satz 2 gestrichen)⁸
- 3) Der Eintritt in das Praxissemester kann erst nach Abschluss des Basisstudiums mit dem Er- werb von 90 CP erfolgen.
- 4) Zur Belegung und Teilnahme am Planspiel (Modul Business Management Simulation) ist nur berechtigt, wer den Erwerb von 104 CP zum Zeitpunkt der Belegung nachweisen kann.

§ 9⁹**Auslandssemester**

¹Mindestens ein Studiensemester mit anrechenbarer Leistungserbringung ist im fremdspra- chigen Ausland abzuleisten. ²Dieses kann auch das praktische Studiensemester sein. ³Eine Leistungserbringung im Umfang von 30 CP wird empfohlen. ⁴Die Entscheidung über die Anrechnung nach Satz 1 oder 2 trifft die Prüfungskommission. ⁵Wenn nach der Zulassung zum Studium von Studierenden nicht zu vertretende Umstände eintreten, die ein Aus- landssemester unzumutbar machen, kann die Prüfungskommission abweichende Regelun- gen treffen. ⁶Ein entsprechender Antrag nach Satz 5 ist an die zuständige Prüfungskom- mission zu stellen.

§ 10**Zulassungsvoraussetzung bei Leistungsnachweisen**

Für die in den Anlagen 1 - 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung mit einer Zulas- sungsvoraussetzung gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme nachzuwei- sen; die Anwesenheit muss in mindestens 80 % der angebotenen Lehrveranstaltungsstun- den gegeben sein. Das gilt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch Attest nachgewiesen wird.

⁷ Anzahl der CP erhöht von 44 auf 45 mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v 23.07.2020

⁸ mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

⁹ § 9 neu eingefügt mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023; §§ 9 – 20 a. F. werden 10 – 21 n. F.

§ 11¹⁰
Antwort-Wahl-Verfahren

- 1) ¹Schriftliche Prüfungen dürfen auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Sie sind in der Prüfungsankündigung durch die Prüfungskommission explizit auszuweisen.
- 2) ¹Die Studierenden haben unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten (Antwort-Wahl-Verfahren). ³Einfachauswahlaufgaben (Single Choice) sind Aufgaben, bei denen genau einer aus insgesamt „n“ Antwortvorschlägen richtig ist („1 aus n“). ⁴Mehrfachauswahlaufgaben (Multiple Choice) sind Aufgaben, bei denen eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig ist („x aus n“).
- 3) ¹Die Antwort-Wahl-Aufgaben müssen auf die im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein. ³Allen Studierenden sind dabei jeweils dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt können Prüfungsaufgaben und zugehörige Antwortvorschläge sowie die Antwortvorschläge selbst in unterschiedlicher Präsentationsreihenfolge angegeben werden.
- 4) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfer/in ist in Zusammenarbeit von Erst- und Zweitprüfer/in der Prüfungsstoff auszuwählen und festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Darüber hinaus ist festzulegen, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Dies ist schriftlich zu dokumentieren. ⁴Gehen die Antwort-Wahl-Aufgaben nicht mit der gleichen Gewichtung in die Bewertung der schriftlichen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ein, so ist auf dem Aufgabenblatt der Gewichtungsfaktor für jede Antwort-Wahl-Aufgabe anzuzeigen.
- 5) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- 6) ¹Bei Mehrfachauswahlaufgaben ist die Vergabe eines Minuspunktes für das Auswählen einer falschen Antwortmöglichkeit auf die gestellte Frage möglich. ²Bei Einfachauswahlaufgaben ist die Vergabe von Minuspunkten nicht erlaubt.
- 7) ¹Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten als bestanden, wenn
 - a) der/die Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze)
 - oder
 - b) der/die Studierende mindestens 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat und die Zahl der von dem/der Studierenden erreichten Punkte die von allen Teilnehmer/innen bei der betreffenden schriftlichen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchschnittlich erreichte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 10% unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

¹⁰ § 10 neu gef. mWv 02.09.2022 durch Änderungssatzung v. 10.08.2022

²Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei denen der/die Studierende mindestens die Punktzahl der zur Anwendung kommenden Bestehensgrenze nach Satz 1 erreicht hat, lautet die Note

- | | |
|-----|--|
| 1,0 | wenn zusätzlich mindestens 75% |
| 2,0 | wenn zusätzlich mindestens 50%, aber weniger als 75% |
| 3,0 | wenn zusätzlich mindestens 25%, aber weniger als 50% |
| 4,0 | wenn zusätzlich keine oder weniger als 25% |

der über die Punktzahl der angewendeten Bestehensgrenze hinausgehenden möglichen Punkte erworben werden konnten.

- 8) ¹Die Abs. 1 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Antwort-Wahl-Anteile enthält. ²Dies ist der Fall, wenn der Anteil an Fragen, die im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeiten sind, nicht mehr als 30 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.“

§ 12 Prüfungskommission

- 1) Für den Bachelorstudiengang International Management wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern der Fakultät Betriebswirtschaft besteht.
- 2) ¹Die Prüfungskommission wählt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in aus ihrer Mitte. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Delegationsbefugnisse nach [§ 3 Abs. 5 APO einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern](#) übertragen.¹¹

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- 1) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters wird für die einzelnen Prüfungen des Vorsemesters eine Klausureinsicht angeboten.
- 2) Fällt der Einsichtstermin in ein Praxis- oder Auslandsstudiensemester, so kann Fristverlängerung zur Einsicht nicht bestandener Prüfungen um ein Semester gewährt werden, wenn der Nachweis über den Auslandsaufenthalt erbracht wurde.
- 3) Der Antrag auf Einsichtnahme gemäß Absatz 2 ist bei dem/der jeweiligen Prüfer/in innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters schriftlich zu stellen; der/die Prüfer/in bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb der ersten 4 Wochen des dem Praxis- oder Auslandsstudiensemester folgenden Semesters.

§ 14 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine Themendarstellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

¹¹ § 12 Abs. 2 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

§ 14 a **Voraussetzung; Betreuung**

- 1)¹² ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Studienseesters aus- gegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basis- studiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) Credit Points aus dem bisherigen Studienverlauf, das Ableisten des praktischen Studienseesters sowie das Erbringen von Studienleistungen im fremdsprachigen Ausland nach § 9.

- 2)¹³ ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem **oder jeder** durch die Prüfungskommission bestellten Professor **oder Professorin** der Fakultät ausgegeben und betreut werden (**Aufgabenstel- ler/in**).¹⁴ ²Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberech- tigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach deren Ge- nehmigung ebenfalls tun.¹⁵ ³Gehört der **Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin** nicht der Fakultät an, so soll **die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer** der Fakultät angehören.¹⁶ ⁴In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission.

- 3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch **eine/n Aufgaben- steller/in** der Hochschule sichergestellt ist.¹⁷

§ 14 b **Thema; Bearbeitungszeit**

- 1) Die Bachelorarbeit ist zeitlich überschneidungsfrei zum Praxis-/Researchprojekt (PRP) an- zumelden und zu bearbeiten.

- 2) ¹Die Themenvergabe erfolgt durch den/die **Aufgabensteller/in**.¹⁸ ²Der Zeitpunkt der Aus- gabe ist von diesem **oder dieser** und die letztmögliche Abgabefrist **von der Abteilung Stu- dium** aktenkundig zu machen.¹⁹

- 3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. ²Das Thema soll so be- schaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.

- 4) ¹Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchst- tens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antrags- grund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.

- 5)²⁰ Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

¹² § 14 n. F. a Abs. 1 geändert mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

¹³ § 14 n. F. a Abs. 2 geändert mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

¹⁴ § 14 a Abs. 2 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁵ § 14 a Abs. 2 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁶ § 14 a Abs. 2 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁷ § 14 a Abs. 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁸ § 14 b Abs. 2 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

¹⁹ § 14 b Abs. 2 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

²⁰ § 14 n. F. b neuer Abs. 5 eingefügt mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023; Absätze 5 – 9 a. F. wer- den Absätze 6 – 10 n. F..

- 6) ¹Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.²¹
²Die Pflicht zur fristgerechten Einreichung eines elektronisch lesbaren PDF der Abschlussarbeit in der Abteilung Studium gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO bleibt unberührt.²²
- 7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- 8) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Anmeldung in der Abteilung Studium abzugeben.²³ ²Entscheidend ist die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetales. ³Abgabetag und Fristeinholung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen. ⁴Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Bachelorarbeit trägt der/die Studierende.
- 9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“
- 10)¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal gemäß § 19 Absatz 5 APO wiederholt werden.²⁴ ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.²⁵ ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15

Praxis-/Researchprojekt (PRP)

- 1) ¹Das Thema zum Praxis-/Researchprojekt (PRP) kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) Credit Points aus dem bisherigen Studienverlauf.
- 2) ¹Das PRP kann von jedem/r Professor/in der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Aufgabensteller/in).²⁶ ²Professor/innen anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. ³Es darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch eine/n Aufgabensteller/in der Hochschule sichergestellt ist.²⁷
- 3) Das Praxis-/Researchprojekt (PRP) ist zeitlich überschneidungsfrei zur Bachelorarbeit anzumelden und zu bearbeiten.
- 4) ¹Die Themenvergabe erfolgt durch den/die Aufgabensteller/in.²⁸ ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem oder dieser und die letztmögliche Abgabefrist von der Abteilung Studium aktenkundig zu machen.²⁹

²¹ § 14 b Abs. 6 a. F. wird § 14 b Abs. 6 Satz 1 n. F. mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

²² § 14 b Abs. 6 Satz 2 neu angefügt mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v 16.10.2023

²³ § 14 b Abs. 8 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

²⁴ § 14 b Abs. 10 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

²⁵ § 14 b Abs. 10 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

²⁶ § 15 Abs. 2 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

²⁷ § 15 Abs. 2 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

²⁸ § 15 Abs. 4 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

²⁹ § 15 Abs. 4 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

- 5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- 6) ¹Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der **oder die** Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden.³⁰ ²Der Antrag ist unverzüglich stellen. ³Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- 7) Das PRP ist gedruckt und gebunden in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 8) Bei der Abgabe der PRP-Arbeit hat der **oder die** Studierende zu versichern, dass er seine **bzw. sie ihre** Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.³¹
- 9) ¹Das PRP ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Anmeldung **in der Abteilung Studium** abzugeben.³² ²Entscheidend ist die durch Poststempel nachgewiesene Abgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetales. ³Abgabetag und Fristeinholung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen. ⁴Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der PRP-Arbeit trägt der/die Studierende.
- 10) Wird das PRP nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 11) ¹Wurde das PRP mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²**Die Bearbeitungszeit der zu wiederholenden PRP beginnt** spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.³³ ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Kolloquium

- 1) ¹Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus dem Praxis-/ Researchprojekt und/oder der Bachelorarbeit dargelegt und präsentiert werden. ²Der/Die Studierende weist nach, dass er/sie in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- 2) ¹Das Kolloquium soll einen Umfang von insgesamt 45 Minuten nicht unterschreiten. ²Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem/der **Aufgabensteller/in**, vereinbart.³⁴
- 3) ¹Wurde das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- 1) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren Credit Points gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,25, die Endnoten der Prüfungsleistungen

³⁰ § 15 Abs. 6 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

³¹ § 15 Abs. 8 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

³² § 15 Abs. 9 Satz 1 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

³³ § 15 Abs. 11 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

³⁴ § 16 Abs. 2 Satz 2 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

des Vertiefungsstudiums mit dem Gewichtungsfaktor 1 und die Prüfungsleistung der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Prüfungsgesamtnote ein. ³⁵Die Endnoten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 APO können zur differenzierten Bewertung der Leistungen bei den Seminaren der Spezialisierungsmodulen, dem Planspiel (Business Management Simulation), dem PRP und dem Kolloquium um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden³⁵; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.³⁶ § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.³⁷

- 2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 Credit Points erreicht wurden.
- 3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- 4) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 18 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 19 Akademischer Grad

- 1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- 2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 20 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

³⁵ § 17 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz geändert mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023

³⁶ § 17 Abs. 1 Satz 3 geändert mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

³⁷ § 17 Abs. 1 Satz 4 neu angefügt mWv 18.10.2023 durch Änderungssatzung v. 16.10.2023

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 16. Oktober 2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „International Management“ (IM) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 03. Juni 2019 und der Änderungssatzungen Vom 23. Juli 2020, vom 21.01.2021, Vom 29.04.2022, Vom 10.08.2022, Vom 12.01.2023, Vom 15.02.2023, Vom 12.04.2023 und Vom 16.10.2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 28.05.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 28.05.2019.

Kempten, den 03.06.2019

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 05.06.2019 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.06.2019 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 05.06.2019.

Anlage 1³⁸: Module und Leistungsnachweise (1. bis 3. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- sungs- vor.	Prüfungen ¹⁾						Vorgese- henes Sem.	Credit Points
					P L	LN (e)	LN (ne)	Form	Gewich- tung (CP)			
1	Grundlagen der BWL*	4	SU		x				Schriftlich/90		1	5
2	Wirtschaftsmathematik*	4	SU Ü		x				Schriftlich/90		1	5
3	Organisation*	4	SU		x				Schriftlich/90		1	5
4	Buchführung und Bilanzierung *	4	SU		x				Schriftlich/90		1	5
5	Interkulturelle Kommunikation und Sprache 139	4			x ¹)						1	5
5.1	Englisch I	(2)	P/Sem		x				Portfolio			
5.2	Kommunikation I	(2)	P/Sem				X ^{a)}		Anwesenheit			
6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre u. Wirtschaftspolitik*	4	SU		x				Schriftlich/90		1	5
7	Recht	4	SU		x				Schriftlich/90		2	5
8	Statistik	4	SU Ü		x				Schriftlich/90		2	5
9	Projekt- und Geschäftsprozessmanagement	4	SU Ü		x				Schriftlich/90		2	5
10	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU		x				Schriftlich/90		2	5
11	Interkulturelle Kommunikation und Sprache II 40	4									2	5
11.1	Englisch II	(2)	P/Sem			x			Portfolio			
11.2	Kommunikation II	(2)	P/Sem	Siehe Spalte 9 zu Modul 5.2	x ¹)				Präsentation + Hand- out			
12	Einkommens- und Bilanzsteuerrecht	4	SU		x				Schriftlich/90		2	5
13	Personal	4	SU		x				Fallstudie		3	5
14	Wirtschaftsinformatik	4	SU Ü		x				Schriftlich/90		3	5
15	Logistik	4	SU		x				Schriftlich/90		3	5
16	Finanzierung und Investition	4	SU		x				Schriftlich/90		3	5

³⁸ Anlagen zur SPO BA IM neu gef. mWv 15.03.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023³⁹ Modul 5 neu gef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 23.07.2020⁴⁰ Modul 11 neu gef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v. 23.07.2020

17	Marketing	4	SU		x			Schriftlich/90		3	5
18	Verfahrens- und Umsatzsteuerrecht	4	SU		x			Schriftlich/90		3	5
SUMME		73									90

a) Anwesenheit

aa) Die Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.

*) vorrückungsrelevante Pflichtprüfungen von mindestens 25 **41** CP bis zum Ende des 2. Semesters.**Anlage 242: Module und Leistungsnachweise (4. bis 7. Semester)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- sungs- vor.	Prüfungen				Gewich- tung (CP)	Vorgs- sche- nes Sem.	Credit Points
					P L	LN (e)	LN (ne)	Form			
19	Specialisation Module I*** (Angebot siehe Anlage 3)	12	SU Ü P/Sem			x				4-7	15
20	Specialisation Module II*** (Angebot siehe Anlage 3)	12	SU Ü P/Sem			x				4-7	15
21	International Communication***	4	P/Sem			x		Term Paper + Presen- tation		4-7	5
22	International Competences (Fachwissenschaftliche Wahl- pflichtmodule)*** 43	4	SU			x		Depending on offer		4-7	5
23	Business Language Skills 44***45	4	SU			x		Portfolio		4-7	5
24	Advanced Business English***	4	SU			x		Portfolio		4-7	5
25	International Economics***	4	SU			x		Exam/90		4-7	5
26	Entrepreneurship***	4	SU			x		Term Paper + Presen- tation		4-7	5
27	Modulbereich: Praktisches Studiensemester***										30
27.1	Internship	20 Wo.				X ^{a)}		Internship Report, Presentation	28	4-7	
27.2	Internship Reporting Seminar		P/Sem						2	4-7	
28	Modulbereich: Praxisprojekt und Bachelorarbeit***										30
28.1	Praxis-/Researchprojekt (Thesis)	10 Wo.	StA		x			Thesis	12	6/7	
28.2	Colloquium				x			Colloquium-Presen- tation	1	6/7	
28.3	Bachelor-Thesis	10 Wo.	BA		x			Bachelor-Thesis	12	6/7	

41 mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 23.07.2020

42 Neue Modul Nummern 22 und 23 eingef.; Modul Nummern 23 a. F. bis 27.4 a. F. werden Modul Nummern

24 n. F. bis 28.4 n. F. mWv 25.01.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

43 mWv 13.07.2021 durch Änderungssatzung v 09.07.2021

44 Wird eine Sprachauswahl angeboten, erfolgt die Belegung über das Zentrum für Allgemeinwissenschaften und Spra-
che; Englisch gilt als erste Fremdsprache und kann in diesem Modul nicht eingebracht werden.

45 mWv 13.07.2021 durch Änderungssatzung v 09.07.2021

28.4	Business Management Simulation	3	P/Sem	X ^{a)}		x		Portfolio	5	4-7	
	SUMME	47									120

a) Anwesenheit

aa) Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.

***) Module zum Erwerb „internationaler Credit Points“

Anlage 346: Module und Leistungsnachweise / Ergänzung Spezialisierungsmodule I & II

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Prüfungen											
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas-sungs-vor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Gewich-tung (CP)	Vorgeseh-nes Sem.	Credit Points
19.1 / 20.1 International Marketing and Sales ^{*)}										4-7	15
a	International Management Plan	2	SU Ü			x		Exam/90 + Presenta-tion	5		
b	International Marketing Strategy	2	SU Ü								
c	International Marketing Instru-ments	4	SU Ü			x		Exam/90 od. Projektarbeit + Presen-tation ¹⁾	5		
d	Strategic Market Entry and Oper-ation Modes	4	P/Sem	X ^{a)}		x		Term Paper + Presentation	5		
19.2 / 20.2 International Human Resources ^{**)47}										4-7	15
a	Seminar	4	P/Sem	X ^{a)}		x		Term Paper	5		
b	Talent Management in a global world	4	SU Ü			x		Term Paper + Presentation	5		
c	Change Management in a global world	4	SU Ü			x		Term Paper + Presentation	5		
19.3 / 20.3 International Value Chain ^{*)48}										4-7	15
a	Product Development for a global Market	4	SU Ü	X ^{aa)}		x		Exam (90 Min) od. Term Paper +Presenta-tion ¹⁾	5		
b	SCM and Production	4	SU Ü			x		Exam/ 90	5		
c	International Distribution Chain	4	SU Ü	X ^{aa)}		x		Exam (90 Min) od. Term Paper +Presenta-tion ¹⁾	5		
19.4 / 20.4 International Corporate Finance^{49 **)}										4-7	15
a	International Financial Reporting Standards (IFRS)	4	SU Ü			x		Exam/120	7		
b	Internationales Steuerrecht	2	SU Ü								
c	Investment & Financing in the Context of Corporate Finance	2	SU Ü			x		Portfolio	5		
d	Mergers & Acquisitions	2	SU Ü								
e	Sustainability and Financial Mar-kets	2	P/Sem	X ^{a)}		x		Term Paper + Presentation	3		
19.5 / 20.5 Auslandsschwerpunkt: International Business Studies										4-7	15

a) Anwesenheit

aa) Anwesenheit, wenn Prüfungsform nicht „Schriftlich/90“

46 Anlage 3 neu gef. mWv 30.04.2022 durch Änderungssatzung v. 29.04.2022

47 mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 23.07.2020

48 mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 23.07.2020

49 Neue Modulbezeichnung mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 23.07.2020

***)** Angebot immer im Sommersemester

*****)** Angebot immer im Wintersemester

1) Die Auswahl der zur Anwendung kommenden Prüfungsformen werden jeweils von dem/der Prüfer/-in für den kommenden Prüfungstermin zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt und im Rahmen der Prüfungsankündigung veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
LN	studienbegleitende Leistungsnachweise (e LN =endnotenbildender LN, ne LN = nicht endnotenbildender LN)
P/Sem	Praxis/Seminar
PL	Prüfungsleistung
Sem.	Semester
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Lehrvortrag / Vorlesung